

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten
und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern
mylene.hader@bsv.admin.ch

Bern, 11. Februar 2013

Revision Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung zur Vernehmlassung über die Anpassungen im Freizügigkeitsgesetz und im Gesetz über die berufliche Vorsorge.

Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Die Verordnung über die berufliche Vorsorge (Art. 1e BVV 2) erlaubt den Kader-Pensionskassen ihren Versicherten verschiedene Anlagestrategien zur Auswahl zu stellen. Die Versicherten wählen individuell ihre Anlagestrategie und damit das Schwankungsrisiko der Anlagen. Versicherte können also eine risikoreiche Strategie wählen, haben aber im Freizügigkeitsfall immer noch die Garantie, den Mindestbetrag mitnehmen zu dürfen. Das Kapitalrisiko trägt also die Kader-Pensionskasse und nicht der Versicherte, obwohl er mit der Wahl der Anlagestrategie das Risiko bestimmt. Eine solche Individualisierung ist zudem administrativ aufwändig und erfordert einen grossen Informationsaufwand.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) erachtet diese Wahlmöglichkeit als sehr problematisch und steht ihr skeptisch gegenüber. Die Einführung im Rahmen der 1. BVG-Revision erfolgte vorschnell und ohne Abschätzung der möglichen Auswirkungen. Die Komplexität der Individualisierung und die zahlreichen Probleme bei der Umsetzung zeigen, dass die Wahl der Anlagestrategien durch die Versicherten ein legislatorischer Schnellschuss ist, der rückgängig gemacht werden muss. Der SGB fordert deshalb – anstatt einer Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes im Sinne der Motion Stahl – die Streichung von Art. 1e BVV 2. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Wahl der Anlagestrategie durch den Versicherten ist unvereinbar mit dem Grundsatz der kollektiven Solidarität innerhalb der Vorsorgeeinrichtung. Die Risiken werden in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich vom Kollektiv getragen. Darin liegt der Mehrwert der beruflichen Vorsorge gegenüber der privaten Vorsorge. Eine Individualisierung der Risikotragung, wie sie der Bundesrat im vorgeschlagenen Art. 19a Freizügigkeitsgesetz vorsieht, ist systemwidrig. Daher ist es kohärenter, auf individuelle Wahlmöglichkeiten bei den Anlagen zu verzichten.

- Der SGB sieht zudem keinen Bedarf für noch vorteilhaftere Möglichkeiten der beruflichen Vorsorge für Mitglieder des Kaders. Die Kadervorsorge über die berufliche Vorsorge hat auch ohne individuelle Wahlmöglichkeiten eine äusserst attraktive Position. Die Grenze des versicherbaren Lohnes über die berufliche Vorsorge liegt aktuell bei Fr. 842'400. Bis zu dieser Schwelle sind Sparbeiträge und Einkäufe in die Kader-Pensionskassen steuerbefreit. Unternehmen können also für ihre Kaderleute steuerprivilegiert feudale Vorsorgelösungen vorsehen. Die stossenden Einkommensunterschiede zwischen oberem Kader und Angestellten werden dadurch sogar im Alter zementiert. Der SGB ist der Ansicht, dass Versicherte von Kader-Vorsorgekassen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um auch privat für das Alter vorzusorgen. Individuelle Anlageentscheide können in ausreichender Form im Rahmen der privaten Altersvorsorge (Säulen 3a und 3b) getroffen werden. Daher braucht es nicht eine Ausweitung auf die berufliche Vorsorge.
- Die nun vorgeschlagene Lockerung der Verpflichtung, den Mindestbetrag als Austrittsleistung mitgeben zu müssen, mildert immerhin die negativen Auswirkungen etwas ab. Sie muss jedoch unserer Ansicht nach als ein „Pflasterli“ betrachtet werden. Die Wahlmöglichkeiten von Anlagestrategien haben mehr Probleme und Aufwand geschaffen als nötig. Das Anliegen einer guten Altersvorsorge für Gut- und Spitzenverdienende ist in der Schweiz schon genügend realisiert.

Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Wir unterstützen die Neuregelung im Recht der beruflichen Vorsorge. Danach sollen die Inkassobehörden von Alimenter den Vorsorgeeinrichtungen diejenigen Personen melden können, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen. Zudem soll die betreffende Vorsorgeeinrichtung verpflichtet werden, die Inkassobehörde über die Fälligkeit einer Auszahlung in Kapitalform zu informieren. Dadurch kann die Inkassobehörde rechtliche Schritte zur Sicherung der Unterhaltspflicht einleiten.

Die Umsetzung dieser neuen Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten dürfte aber schwierig sein. Denn häufig kennen die Inkassobehörden nicht die betreffende Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der säumigen Alimentenschuldner. Dies ist insbesondere bei häufigem Stellenwechsel der Fall. Die Zentralstelle 2. Säule bietet hier nur beschränkte Hilfe, da nur die nachrichtenlosen Vorsorgeguthaben gemeldet werden. Allenfalls wäre die Möglichkeit einer zentralen Erfassung aller Vorsorgeguthaben bei der Zentralstelle 2. Säule zu prüfen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin